

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 2 „Gebühreuzonen“ wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebühreuzonen

Die Parkgebühreuzonen 1 bis 3 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.

2. § 4 Absatz 3 „Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparksdauer“ wird wie folgt ersetzt:

§ 4 (3)

Die Parkgebühr in der Gebühreuzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten

Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag

Monatsgebühr: 50 EUR/Monat

Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister